

Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtlichen Teil: M. Marold
Erscheinungstag: Donnerstag u. Sonntag. — Druck u. Verlag: Goldaper Zeitung Ges. m. b. H., Goldap.

Nr. 25

Donnerstag, den 19. April 1923.

81. Jahrg.

Die Bedeutung der ordnungsmäßigen Verarbeitung u. Verwertung der Tierkadaver.

Bei der ordnungsmäßigen Kadaverbeseitigung sind zwei Aufgaben zu lösen. Diese sind:

1. unschädliche Beseitigung der Tierkadaver,
2. größtmögliche volkswirtschaftliche Ausnutzung der Kadaver.

Die erste Aufgabe beruht in erster Linie in der Verhütung der Weiterverbreitung von Tierseuchen. Soweit Tierseuchen auf den Menschen übertragbar sind, hat sie aber auch den Schutze der menschlichen Gesundheit zu dienen.

Das in manchen Gegenden wegen Fehlens einer Abdeckerei noch übliche Begraben der Tierkadaver muß als ein nichtgefahrloser Notbehelf bezeichnet werden, dessen Fortbestehen auf die Dauer nicht geduldet werden kann. In Gegenden mit steinigem Untergrund und flacher Erdrume ist es überhaupt nicht ausführbar. Nicht gefahrlos und unbedenklich ist das Begraben von Tierkadavern insofern, als sich die Erreger einiger Tierseuchen, z. B. des Milzbrandes und des Rauschbrandes, infolge der Bildung besonderer Dauerformen (sog. Sporen) außerhalb des Tierkörpers dauernd lebens- und ansteckungsfähig zu erhalten und sich unter besonderen Bedingungen sogar zu vermehren vermögen, während sich andere Seuchenerreger, z. B. die Erreger der Schweinepest, des Schweinerotlaufes und der ansteckenden Blutarmlut der Pferde, recht lange außerhalb des Tierkörpers lebens- und ansteckungsfähig zu erhalten vermögen. Die Erreger der genannten Seuchen können von den Verscharrungsplätzen dann durch darauf gewachsenes Futter, durch Regengüsse, durch den Grundwasserstrom, durch Regenwürmer und infolge zufälliger Öffnung derartiger Begräbnisplätze verschleppt werden und zur Entstehung von Seuchenverschleppungen Veranlassung geben. Fälle in denen Milzbrand auf diese Weise übertragen worden ist, finden sich in der Fachliteratur zahlreich angegeben. Hinzu kommt, daß die Todesfälle an den genannten Seuchen unter einem Krankheitsbilde, z. B. der Kolik erfolgen können, daß einen Seuchenverdacht nicht ohne weiteres aufkommen läßt. Der Tierbesitzer ist also im gegebenen Falle gar nicht zu entscheiden in der Lage, ob es sich um einen Seuchenfall handelt oder nicht. Ganz besonders gefährlich ist aus diesem Grunde das Abhäuten und Zerlegen der Kadaver im Gehöft oder auf einem sonstigen Grundstück des Besitzers. Werden dabei Kadaver

von an oben genannten Seuchen verendeten Tieren abgehäutet und zerlegt, so kann das zur Bildung eines Seuchenherdes im Gehöft führen, der eine Tierhaltung für lange Zeit in Frage stellt. Sowohl das Abhäuten und das Zerlegen als auch das Begraben der Tierkadaver im Gehöft oder an sonstigen Stellen seines Besitzes ist für den Tierbesitzer somit mit erheblichen Seuchengefahren verbunden und im eigenen Interesse zu unterlassen.

Das Begraben auf von den Gemeinden anzulegenden Wasenplätzen, das an Stellen, an denen eine Abdeckerei nicht zur Verfügung steht, vorgezogen ist, kann nur als Notbehelf angesehen werden. Die Kosten, welche die Einrichtung und dauernde Unterhaltung eines Wasenplatzes seitens einer Gemeinde erfordern, sind recht erheblich. Bei Veranschlagung der dadurch entstehenden Kosten wird meist nicht beachtet, daß dazu auch Einrichtungen, welche eine ordnungsmäßige Zerlegung von Seuchentkadavern ermöglichen, sowie die Beschaffung eines Kadavertransportwagens gehören. Hinzu kommt, daß die Gemeinden auch verpflichtet sind, die Seuchentkadaver nach den Wasenplätzen zu befördern und auch die Kosten der bei der Zerlegung und Beseitigung der Seuchentkadaver notwendigen Hilfsmannschaften zu tragen. Es kann hiernach nicht zweifelhaft sein, daß die Beseitigung der Tierkadaver in Abdeckereien statt auf Wasenplätzen in dringendem Interesse der Gemeinden liegt.

Auch die zweite Aufgabe, welche bei der Beseitigung der Tierkadaver zu lösen ist, ihre möglichst günstige wirtschaftliche Ausnutzung, läßt sich nur in einer allen Anforderungen entsprechenden Abdeckerei erreichen. Beim Begraben der Kadaver werden im allgemeinen nur die Häute gewonnen, während die übrigen bei der Verarbeitung in ordnungsmäßig eingerichteten Abdeckereien zu erzielenden hochwertigen Erzeugnisse wie Fett, Fleischmehl, Leimgallerte, Knochenmehl, Klauenstücke, Klauenöl usw. unserer Volkswirtschaft verloren gehen. Bei dem großen Mangel an diesen Erzeugnissen muß das im Interesse der Allgemeinheit und insbesondere auch im Interesse der Landwirtschaft verhindert werden. Kommt doch ein Haupterzeugnis der Abdeckereibetriebe, das Fleischmehl, fast ausschließlich der Landwirtschaft, die ja hochwertige, eiweißreiche Kraftfuttermittel besonders dringend benötigt, zugute.

Die Neuschaffung von zeitgemäß eingerichteten Abbedereien an Stellen, an denen sich noch keine derartigen Anlagen befinden, wird sich unter den heutigen ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen meist nicht erreichen lassen. Die Erhaltung der bestehenden, besonders der gut eingerichteten Betriebe ist aber eine Aufgabe, die sowohl vom Standpunkt der Viehseuchenbekämpfung als auch vom Standpunkt der Volkswirtschaft dringend notwendig ist, und die insbesondere auch im Interesse der Landwirtschaft liegt.

Der Betrieb einer modernen, allen Anforderungen entsprechenden Abbederei ist aber nur wirtschaftlich, wenn ein genügender, einen ununterbrochenen vollen Betrieb gewährleistender Kadaveranfall zur Verfügung steht. Anderenfalls können die entstehenden allgemeinen Unkosten von dem Betriebe nicht getragen werden.

Man steht der Kadaveranfall einer Abbederei erfahrungsgemäß in einem bestimmten Verhältnis zu dem vorhandenen Viehbestande; bei Errichtung von Abbedereien wird der zu erwartende Kadaveranfall nach diesen Verhältniszahlen berechnet und der Wirtschaftlichkeitsberechnung zugrunde gelegt. Je mehr der tatsächliche Anfall das Anfallssoll erreicht, um so mehr verteilen sich die allgemeinen Betriebskosten, und desto höher können die Gebühren bemessen werden, welche die Abbedereibesitzer an die Tierbesitzer für die abgelieferten Kadaver zu zahlen haben.

In einer kleinen Anzahl von Abbedereibetrieben wird der nach dem Viehbestande errechnete Anfall noch heute erreicht, bei den meisten Betrieben bleibt er jedoch ganz beträchtlich hinter dem Anfall zurück, ohne das besondere Unterschiede in den wirtschaftlichen Verhältnissen gegenüber den Abbedereibetrieben mit vollem Anfall dies erklärlich machen. Es ergibt sich daraus, daß der Rückgang des Anfalles nicht so sehr auf die Abnahme der Viehbestände, als vielmehr auf eine nicht ordnungsmäßige Ablieferung der Tierkadaver zurückzuführen ist. Durch die hohen Häutepreise lassen sich viele Viehbesitzer zur Zeit leider verleiten, die Kadaver selbst abzuhäuten oder abzuhäuten zu lassen, auch wohl das Fett zu Selste zu verkaufen und das Fleisch teils zu verfüttern, teils mit den Eingeweiden und den Knochen zu verschmoren. Daß die Tierbesitzer bei diesem Verfahren gegenüber einem vermeintlichen augenblicklichen Vorteil in viehseuchenpolizeilicher Hinsicht große Gefahren laufen, und das auch die Interessen der Allgemeinheit dabei gefährdet und benachteiligt werden, liegt nach dem oben Ausgeführten auf der Hand. Das Verfahren kann deshalb nicht gebilligt werden und ist demgemäß auch verboten. Zuwiderhandlungen dagegen unterliegen der strafrechtlichen Verfolgung. Für die Abbedereien aber hat es zur Folge, daß ihre wirtschaftliche Lebensfähigkeit dadurch unterbunden wird, und daß sie gezwungen werden, ihre Betriebe zu schließen, wenn es nicht gelingt, eine Besserung der Ablieferung der Tierkadaver herbeizuführen. Viele Abbedereibetriebe befinden sich heute in dieser Lage.

Aus allem ergibt sich, daß die Beseitigung der Tierkadaver in ordnungsgemäß eingerichteten Abbedereien vorgenommen werden muß und nur dort in einwandfreier Weise erfolgen kann, und daß dies sowohl im Interesse der Viehbesitzer als auch im Interesse der Allgemeinheit liegt. Dabei sei auch noch besonders darauf hingewiesen, daß sowohl der Deutsche Landwirtschafterrat als auch das preussische Landesökonomienkollegium von sich aus wiederholt die Beseitigung der Tierkadaver auf Abbedereien geordert haben und daß diese Beschlüsse die Errichtung von zeitgemäß eingerichteten Abbedereien wesentlich gefördert haben. Daraus folgt, daß auch die maßgebenden Kreise der deutschen Landwirtschaft die Bedeutung der Beseitigung der Tierkadaver auf Abbedereien erkannt haben. In Interesse der Landwirte liegt es, ihren berufenen Führern zu folgen.

Ich nehme Veranlassung, die Kreiseingefessenen darauf hinzuweisen, daß die Kadaver an ordnungsmäßig eingerichtete Abbedereien zur Ablieferung gelangen müssen, um dort in vorgeschriebener Weise beseitigt werden zu können. Ferner weise ich darauf hin, daß die bei der Fleischschau beanstandeten Tierkörper gleichfalls der Abbederei abzuliefern sind.

Alle Übertretungen, welche gegen die Vorschriften über die Abbedereizwang und Bannrechte zur Kenntnis der Behörden gelangen, sind sofort zur Anzeige zu bringen. Die Ortspolizeibehörden des Kreises haben diese Anzeige sofort an die Amtsanwaltschaft zur weiteren Strafverfolgung abzugeben.

Goldap, den 24. März 1923.

Der Landrat

Arbeitgeber, die ausländische Arbeiter beschäftigen, haben in jedem Fall von Kontraktbruch zum Zwecke der Abwanderung nach dem Westen, die Festnahme des Kontraktbrüchigen Ausländers durch den Landjäger zu veranlassen und dieses sofort dem Landratsamt — Geschäftszimmer Kreispolizeirat — mitzuteilen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, sofort vorstehende Bekanntmachung den in Frage kommenden Arbeitgebern ortsüblich bekannt zu geben.

Goldap, den 3. März 1923

Der Landrat.

Betrifft: Sozialrentner.

Nach dem Gesetz vom 27. März 1923 (Reichsgesetzblatt Nr. 28, Seite 243) soll der Rentenzuschuß für die Sozialrentner erhöht werden. Es ist daher eine Neueinstellung des Zuschusses erforderlich. Im Interesse der Abrechnung werden die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersucht, die Unterfügung für den Monat Mai nicht früher zur Auszahlung zu bringen, bis sie in den Besitz der neuen Festlegungsbescheide gelangt sind.

Goldap, den 18. April 1923.

Der Kreisaußschuß.

Bekanntmachung.

Der Fabrikbesitzer **Goerges** in Riauten hat auf Grund des § 46 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 den Antrag auf Verleihung folgenden Wasserrechts gestellt:

Den Wasserspiegel der Rominte etwa 50 m oberhalb der zur Eisenhütte Riauten gehörenden z. St. außer Betrieb befindlichen Stauanlage durch ein Schützenwehr rd. 3 m über der Flußsohle, d. h. bis Ord. + 87,75 M. N. anzustauen, das Wasser zu Kraftzwecken in der unmittelbar daneben liegenden Triebwerksanlage zu gebrauchen und in das Unterwasser wieder einzuleiten.

Gleichzeitig hat er die nach § 16 der Gewerbeordnung für den beabsichtigten Neubau erforderliche gewerbepolizeiliche Genehmigung beantragt.

Einwendungen gegen das gewerbliche Vorhaben, Widersprüche gegen die Verleihung und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung sind bei dem Bezirksauschuß in Gumbinnen schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen. Andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Gewässers, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt würde, sind in gleicher Weise mit den unter Ziffer 2 und 5 der III Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vom 7. April 1913 vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist für die Erhebung von Widersprüchen und die Anmeldung von Anträgen wird auf 14 Tage vom Tage der letzten Veröffentlichung dieser Bekanntmachung festgesetzt.

Mit Ablauf der Frist geht das Widerspruchsrecht gegen die Verleihung verloren, auch können später gestellte Anträge auf Verleihung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden. Vom Beginne der Ausübung des verliehenen Rechts an können wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und im § 203 Abs 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden. Ebenso können nach Ablauf der Frist Einwendungen gegen das gewerbepolizeiliche Verfahren nicht mehr erhoben werden.

Die Zeichnungen und Erläuterungen liegen im Gemeindeamte in Or. Rominten zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Widersprüche, der Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und der Entschädigungsansprüche vor dem Bezirksauschuß wird ein Erörterungstermin auf

Donnerstag, den 17. Mai d. Js., vormittags 9 Uhr,
im Sitzungssaale des Bezirksauschusses (alte Regierung) anberaumt.

Diese Erörterung findet auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten statt.

Gumbinnen, den 9 April 1923.

Der Vorsitzende des Bezirksauschusses.

Veröffentlicht.

Goldap, den 14 April 1923.

Der Landrat

Den Herren Vieh- und Schweinehaltern von Stadt und Land zur gefl. Kenntnis, daß wir auf unserem Grundstück an der neuen Bahnhofsstraße eine

Viehwage

mit Kartendruckapparat zur öffentlichen Benutzung aufgestellt haben.

Wir sichern reelle Bedienung zu und machen gleichzeitig darauf aufmerksam, daß wir von der Handelskammer Insterburg als Wäger für deren Bezirk beeidigt sind.

Hochachtungsvoll

Kreutzberger & Braun

Baustoffhandlung.

Tel. 245

Tel. 245

Der Kreissekretär **Moldehnke** ist am 1. April cr. nach **Behlau** versetzt. An seiner Stelle ist vom Herrn Regierungspräsidenten der Preissekretär **Frankstäier** aus **Ragnit** mit der kommissarischen Verwaltung der hiesigen Kreissekretärstelle beauftragt.

Goldap, den 16. April 1923.

Der Landrat.

Betrifft: Brennstoffversorgung für das nächste Hausbrandwirtschaftsjahr 1923/24.

Es gelangen demnächst Reichshausbrandbezugscheine auf Kohlen und Britetts für den waggonweisen Bezug der ersten Reihe des neuen Hausbrandwirtschaftsjahres zur Ausgabe.

Druschlokomobilbesitzer, Gewerbetreibende u. Kohlenhändler pp. können hierauf Anträge beim Wirtschaftsamt stellen.

Es bietet sich jetzt die beste Gelegenheit zur Eindeckung mit Brennstoffen für den nächsten Winter. Ebenso können auch Gemeinden Anträge stellen, und sollen auch diese nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Goldap, den 16 April 1923.

Der Kreisauschuß.

Wirtschaftsamt.

Betrifft: Sozialrentner.

Ich weise wiederholt darauf hin, daß es unzulässig ist, den Gemeindeanteil (20 v. H.) der den Sozialrentnern nach dem Notstandsgesetz vom 7. Dezember 1921 zustehenden Rentenzuschüsse einzubehalten. Die Zuschüsse müssen vielmehr in voller Höhe (Reichs- und Gemeindeanteil) ausbezahlt werden. Sollte über die Zahlung der Rentenzuschüsse wider Erwarten eine unrichtige Bescheinigung abgegeben werden, dann würde ich gegen die betreffenden Gemeinde- oder Gutsvorsteher mit aller Schärfe vorgehen müssen.

Goldap, den 16. April 1923.

Der Landrat.

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung des in Grabowen belegenen, im Grundbuche von Grabowen Band II Blatt Nr. 110 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Bäckers Michael Lengkeit in Grabowen eingetragenen Grundstücks Grabowen 110, Gemarkung Grabowen Kartenblatt 1, 2,55,40 ha groß, Reinertrag 4,10 Taler, Grundsteuermutterrolle 88, am Dorfe liegend besteht, soll dieses Grundstück am **14. Juni 1923, vormittags 10 Uhr**, durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 18 — versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Februar 1923 in das Grundbuch eingetragen.

Amtsgericht Goldap, den 9. April 1923.

Bekanntmachung.

Die evangelische Kirchengemeinde Goldap hat am 1. März d. Js. beschlossen, für das Rechnungsjahr 1922 von ihren Mitgliedern infolge der Geldentwertung eine Nachtragsumlage von 25% zur Reicheinkommensteuer für 1921 zu erheben. Es ist dies der 5fache Betrag der bereits gezahlten Steuer.

Die Mitglieder werden hierdurch ausgesordert, die Umlage bis 15. Mai 1923 an die hiesige Finanzkasse zu zahlen, anderenfalls zur Einziehung der Steuer geschritten werden wird.

Der Umlagebeschluß hat die kirchenaufsichtliche und staatliche Genehmigung gefunden.

Der hiesige Magistrat sowie die Herren Ortsvorsteher der Ortschaften der evangelischen Kirchengemeinde Goldap werden ersucht, die Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Goldap, den 13. April 1923

Das Finanzamt.

Betr. Durchführung eines Enteignungsverfahrens für ein Volksbegehren zu Gunsten eines Gesetzes zur Ergänzung des Reichsiedlungsgesetzes.

Die Grundlagen über den Inhalt und für die Durchführung des Volksbegehrens sind in der ministeriellen Verfügung vom 7. März 1923 l. 87 enthalten, die ich den Herren Guts- und Gemeindevorstehern und dem Magistrat — hier durch Verfügung vom 14. d. Mts. in einem Sonderabdruck habe zugehen lassen.

Die Eintragungsfrist beginnt am 18. d. Mts. und endigt am 1. Mai cr. abends.

Zum Abstimmungsleiter für den Stimmkreis Nr. 1 (Ostpreußen) ist der Oberregierungsrat von Horn und zum Stellv. der Regierungsrat von Knobloch, beide beim Ober-Präsidium in Königsberg, vom Herrn Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen ernannt worden.

Ich erlaube die Ortsbehörden, mir die Sonderabdrücke des Ministerialerlasses nach Ablauf der Eintragungsfrist, jedoch spätestens bis zum 1. Juni d. Js. zurückzusenden.

Mir ist sofort mitzuteilen, sofern eine Ortsbehörde noch nicht im Besitz dieses Druckstückes sein sollte.

Goldap, den 16. April 1923.

Der Landrat.

Thomasmehl, Superphosphat, Stickstoffdüngemittel, Kalidüngesalz und Kainit

empfehlen zu zeitgemäßen Preisen

Arthur Ebbhardt & Co. vorm. S. Eichelbaum,
Insterburg, Pregelestraße 17. Telefon 12.

Landespolizeiliche Anordnung betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 betreffend die Maßregeln gegen die Rinderpest (R. G. Bl. S. 105) und der dazu ergangenen revidierten Instruktion vom 9. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 147) in Verbindung mit dem Erlasse des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 4. Dezember 1916 (Ministerialblatt für Landwirtschaft 1917 S. 24) wird in Abänderung meiner landespolizeilichen Anordnung betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest vom 24. Dezember 1920 (veröffentlicht: Sonderbeilage zum Amtsblatt 1921, Stück 1a) für den Umfang des Regierungsbezirks Gumbinnen folgendes verordnet:

§ 1.

Der § 4 meiner landespolizeilichen Anordnung betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest vom 24. Dezember 1920 wird aufgehoben.

§ 2.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gumbinnen, den 7. März 1923.

Der Regierungspräsident.
gez. Dr. Rosencranz.

Goldap, den 5. April 1923.
Der Landrat.

Auflösung des Landesbauamts Tilsit.

Der Provinzialauschuß hat in seiner Sitzung vom 26. d. Mts. beschlossen, das Landesbauamt Tilsit vom nächsten Monatsersten ab aufzulösen. Der Kreis Niederung ist dem Landesbauamt Königsberg, die Kreise Stallupönen, Pilskalen, Insterburg u. Tilsit-Ragnit sind dem Landesbauamt Lützen angegliedert worden.

Königsberg, den 30. Januar 1923.

Der Landeshauptmann.

Veröffentlicht!

Goldap, den 12. Februar 1923.
Der Landrat.